

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

147

Gesetz: BGB § 616; ArbKrankhG § 1; Seemannsgesetz §§ 48, 78

Leitsatz:

Dem zur Kur verschickten Kapitän eines Seeschiffes,
der während der Kur nicht arbeitsunfähig ist, steht
weder nach dem Seemannsgesetz noch nach § 616 BGB ein
Anspruch auf Fortzahlung der Heuer zu. § 616 BGB ist
durch das Seemannsgesetz verdrängt.

Aktenzeichen: 2 AZR 205/62

Urteil des BAG vom 22. November 1962

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 205/62

1 Sa 46/62 Hamburg

147

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 22. November 1962

gez. Damm,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. November 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, den Bundesrichter Schilgen und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. h.c. Siebrecht und Petersen für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 26. April 1962 - 1 Sa 46/62 - aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der bei der Beklagten angestellte Kapitän L führte vom 24. Mai bis 21. Juni 1960 eine ihm von der Klägerin wegen seiner Neigung zu Kreislaufschwäche und Blutüberdruck bewilligte Kneippkur durch, nach deren Beendigung ihm der Arzt eine einwöchige Schonfrist verordnete. Ein Teil der Kurzeit fiel mit dem vom 12. bis 31. Mai 1960 laufenden Urlaub des Kapitäns zusammen; für die restliche Kurzeit sowie die anschließende Schonfrist erhielt der Kapitän keine Heuer.

Die Klägerin, die für diese restliche Zeit Übergangs-, Taschen- und Schongeld im Gesamtbetrage von 457,10 DM gezahlt hat und der in dieser Höhe Kapitän L seine angebliche Heuerforderung abgetreten hat, verlangt von der Beklagten 457,10 DM. Sie vertritt die Ansicht, daß dieser ihr abgetretene Anspruch aus § 78 Abs. 2 SeemG, zumindest jedoch nach § 616 BGB begründet sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Es hat offengelassen, ob der Klageanspruch aus § 78 Abs. 2 SeemG hergeleitet werden könne; jedenfalls sei er aus § 616 BGB begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hält den Anspruch aus § 78 Abs. 2 SeemG nicht für gegeben, weil der Kläger nicht arbeitsunfähig krank gewesen sei. Der Anspruch sei aber aus § 616 BGB gerechtfertigt, der neben § 78 Abs. 2 SeemG Anwendung finde.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision eingelegt, mit der sie ihren Klagabweisungsantrag weiter verfolgt.

Entscheidungsgründe:

Der Anspruch läßt sich weder aus § 78 SeemG noch aus § 616 BGB herleiten.

I. Nach § 78 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 - welche Vorschrift, ebenso wenig wie die sonstigen in

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

dieser Entscheidung angeführten Vorschriften dieses Gesetzes durch das auch erst am 25. August 1961 ergangene und am 1. Oktober 1961 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Seemannsgesetzes eine Änderung oder Aufhebung erfahren haben – erhält der erkrankte oder verletzte Kapitän während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, höchstens jedoch bis zu 26 Wochen, die volle Heuer.

Wenn diese Gesetzesbestimmung dem erkrankten Kapitän "für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit" die Heuer zuspricht, so ergibt sich aus dieser Fassung, daß Krankheit allein für den Anspruch auf Fortzahlung der Heuer nicht genügt, daß vielmehr Arbeitsunfähigkeit hinzukommen muß.

Arbeitsunfähig war aber Kapitän D nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht, als er zur Kur verschickt wurde. Seine Kreislaufschwäche und sein Blutüberdruck ließen zwar eine Kur zur Verbesserung seines allgemeinen Gesundheitszustandes und zur Vermeidung späterer Gesundheitsschäden als wünschenswert erscheinen, machten ihn aber nicht unfähig, die ihm vertraglich obliegende Arbeit zu verrichten.

Wenn Kapitän D infolge der Kur verhindert war, seine ihm obliegende Arbeit zu verrichten, ist diese Verhinderung nicht der Arbeitsunfähigkeit gleichzusetzen.

Für den Bereich des Arbeiterkrankheitsgesetzes ist – wie das Bundesarbeitsgericht schon wiederholt entschieden hat – der dort verwendete Begriff der Arbeitsunfähigkeit mit dem diesbezüglichen Begriff des § 182 RVO sachlich identisch (vgl. BAG 7, 142 = AP Nr. 11 zu § 1 ArbKrankhG; BAG AP Nr. 15, 16, 17 zu § 1 ArbKrankhG). Arbeitsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne und damit auch im Sinne des Arbeiterkrankheitsgesetzes liegt aber nur vor, wenn der Erkrankte – nicht oder doch nur mit der Gefahr, in absehbar naher Zeit seinen Zustand zu verschlimmern, fähig



- 4 -

ist, seiner bisherigen - nicht, wie die Klägerin meint, überhaupt einer - Erwerbstätigkeit nachzugehen (BAG AP Nr. 15, 16, 17 zu § 1 ArbKrankhG).

Dieser Begriff der Arbeitsunfähigkeit gilt auch für das Seemannsgesetz. Das Seemannsgesetz hat in § 48 Abs. 1 Satz 3 die Regelung des Arbeiterkrankheitsgesetzes für die Schiffsmannschaft übernommen und damit auch den dort verwendeten Begriff der Arbeitsunfähigkeit. Schon aus Gründen der systematischen Klarheit innerhalb desselben Gesetzes ist nicht anzunehmen, daß das Seemannsgesetz einen anderen Begriff der Arbeitsunfähigkeit für die Mannschaft einerseits und für die Schiffsoffiziere, den Kapitän und die Angestellten andererseits verwenden wollte.

Daß es ihn einheitlich stets im Sinne der Sozialversicherung verwendet, ergibt sich auch aus einer näheren Regelung des Seemannsgesetzes selbst. Nach § 48 Abs. 2 SeemG ist der Reeder verpflichtet, einem erkrankten oder verletzten Besatzungsmitglied unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen "für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder des Aufenthalts in einer Krankenanstalt" bestimmte Beträge zu zahlen. Durch das Wort "oder" wird deutlich zwischen der Arbeitsunfähigkeit einerseits und dem Aufenthalt in einer Krankenanstalt andererseits unterschieden. Bei einem Aufenthalt in einer Krankenanstalt ist das Besatzungsmitglied zweifellos im Sinne des § 616 BGB an seiner Dienstleistung "verhindert", braucht aber noch nicht im sozialversicherungsrechtlichen Sinne arbeitsunfähig zu sein. Das Seemannsgesetz hat somit durch die Unterscheidung zwischen Arbeitsunfähigkeit einerseits und dem Aufenthalt in einer Krankenanstalt andererseits deutlich gemacht, daß es "Arbeitsunfähigkeit" nicht im Sinne einer Arbeitsbehinderung, sondern im strengen sozialversicherungsrechtlichen Sinne einer Unfähigkeit, die vertraglich übernommene Leistung auszuführen, verstanden wissen will.

Da somit der Anspruch aus § 78 SeemG nur gegeben ist, wenn der erkrankte oder verletzte Kapitän nicht oder doch

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nur mit der Gefahr, in absehbar naher Zukunft seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seine Kapitänsaufgaben zu verrichten, und der Kapitän D. sich nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts während seiner Kur nicht in einem solchen Zustand befand, scheidet § 78 SecmG als Anspruchsgrundlage aus.

II. Der Anspruch aus § 616 BGB setzt nicht voraus, daß die Krankheit zugleich die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt hat. Es genügt vielmehr, daß ein in der Person des Verpflichteten liegender Grund, also etwa der regelwidrige Körperzustand, ihm die Dienstleistung nach Treu und Glauben unzumutbar macht, was bei einer von der Sozialversicherung durchgeführten Kur stets der Fall ist (BAG AP Nr. 36 zu § 616 BGB; für die entsprechende Bestimmung des § 63 HGB: BAG AP Nr. 22 zu § 63 HGB).

§ 616 BGB findet jedoch auf das Arbeitsverhältnis des Schiffskapitäns wie auch auf das der Schiffsmannschaft zum Reeder jedenfalls für den Krankheitsfall keine Anwendung. Hier gelten ausschließlich die Bestimmungen des Seemannsgesetzes.

Zwar wird man nicht sagen können, daß das Seemannsgesetz allgemein eine abschließende Kodifikation des Arbeitsrechts der Seeleute enthält. In dem Abschnitt über das Heuerverhältnis sind vielmehr nur diejenigen Vorschriften zusammengefaßt, die für das Arbeitsverhältnis in der Seeschifffahrt eigentümlich sind. Daneben sind aber ergänzend die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften heranzuziehen (Schelp-Fettbach, Komm. z. Seemannsgesetz, Vorbem. 3 vor § 23). Anders verhält es sich jedoch mit der für den Krankheitsfall getroffenen Regelung des Seemannsgesetzes.

Soweit das Seemannsgesetz in § 48 für die Mannschaft das Arbeiterkrankheitsgesetz gelten läßt, würde schon dessen kodifikatorische Wirkung die Anwendung des § 616 BGB verbieten (vgl. BAG 8, 285 ff.). Das Seemannsgesetz

- 6 -

gibt aber auch schlechthin für den Krankheitsfall aller ihm unterstehenden Dienstverhältnisse eine von den allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen erheblich abweichende und vor allem in sich geschlossene und somit erschöpfende und daher die allgemeinen Bestimmungen verdrängende Sonderregelung.

Nach §§ 42 ff. SeemG, die gemäß § 78 Abs. 1 SeemG auch für den Kapitän gelten, haben Seeleute während des Aufenthalts an Bord oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes im Falle einer Erkrankung oder Verletzung Anspruch auf ausreichende und zweckmäßige Krankenfürsorge auf Kosten des Reeders. Die Krankenfürsorge umfaßt die Heilbehandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei und Heilmitteln, die Verpflegung und die Unterbringung des Kranken oder Verletzten. Der Anspruch auf Krankenfürsorge gegen den Reeder entfällt nur dann, wenn sich das Besatzungsmitglied die Krankheit oder die Verletzung durch eine von ihm vorsätzlich begangene, mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohte strafbare Handlung zugezogen hat (§ 50 SeemG). Nach § 48 Abs. 1 SeemG hat das erkrankte oder verletzte Besatzungsmitglied einen Anspruch auf Weiterzahlung der Heuer mindestens bis zu dem Tage, an welchem es das Schiff verläßt. Darüber hinaus erhält ein erkrankter oder verletzter Schiffsoffizier oder sonstiger Angestellter den Anspruch auf Heuerzahlung bis zu einer Gesamtdauer von sechs Wochen, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit ab. Für den kranken oder verletzten Schiffsmann gelten, wie schon gesagt, im übrigen die Vorschriften des Arbeiterkrankheitsgesetzes. Ein erkrankter oder verletzter Kapitän erhält nach § 78 Abs. 2 SeemG während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit für längstens 26 Wochen die volle Heuer weiter. Diese umfassende, auf die Besonderheiten des Heuerverhältnisses zugeschnittene und über die sonstigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen weit hinausgehende Regelung muß notwendigerweise kodifikatorischen Charakter haben, so daß daneben § 616 BGB nicht mehr angewendet werden kann. Im

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

übrigen hat gerade die Entgeltfortzahlung bei Verletzung oder Krankheit in den §§ 48 Abs. 1 und 78 Abs. 2 SeemG eine eingehende und von § 616 BGB abweichende Sonderregelung erfahren.

gez. Dr. Müller Schilgen Dr. Meier-Scherling

Siebrecht

Wilh. Petersen

